

derholter Bestrafungen ungeachtet, fortgesetzt worden sind, mit Untersagung des fernern Gewerbbetriebes zu ahnden.

Mandat v. 24. April 1717. (Cod. Aug. Tom. I. S. 417.)

§. 28. Sind die Eigenthümer von Buchdruckereien nicht selbst Buchdrucker, so haben sie einen des Geschäftes kundigen und übrigens geeigneten Mann als Verwalter der Officin zur Verpflichtung zu stellen. Der verpflichtete Geschäftsvorstand einer Officin, er sey deren Eigenthümer oder nicht, ist für alle darin angestellten Personen verantwortlich.

Geschäftsvorstand der Buchdruckerei — Verantwortlichkeit für die darin angestellten Personen.

§. 29. Neue Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden, Gesuche um solche sind bei den Kreisdirectionen und, soviel die Schönburgischen Receptherrschaften anlangt, bei der Gesammtkanzlei zu Glauchau anzubringen, welche darüber die Entschliessung des Ministeriums des Innern einholen werden.

Einrichtung neuer Buchdruckereien. Censurregulativ vom Jahre 1779. VI. Mandat v. 10 Aug. 1812. II. 5.

§. 30. Bei jedem Censurcollegium ist ein Verzeichniss aller im Bezirk desselben gedruckten, der Centralcensur unterlegenen Schriften zu halten, worin dieselben unter genauer Angabe ihrer Titel, Verfasser, Verleger und der Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen sind, so wie des Formats und der Seitenzahl, eingetragen werden.

Eintrag der Schriften in das Bücherverzeichnis.

§. 31. Auf der Angabe des Verfassers ist, wenn sich dieser auf dem Titel oder unter der Vorrede nicht genannt hat, beim Eintrag der Schrift in das Bücherverzeichnis, nur insofern zu bestehen, als der Censor davon, um die Verantwortlichkeit für Thatfachen sicher zu stellen, die Genehmigung des Drucks abhängig macht.

Angabe des Verfassers.

§. 32. Nach vollendetem Drucke wird, gegen Vorzeigung des von dem betreffenden Censor mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripts und Aushändigung des für den Censor bestimmten, ihm mit allen dazu etwa gehörigen Kupferstichen oder Steindrücken zuzustellenden Exemplars, so wie gegen Erlegung der Censurgebühren, die Schrift in das Bücherverzeichnis eingetragen und im Namen und mit dem Stempel des Censurcollegiums eine Bescheinigung darüber:

Censur- und Verlagschein.

daß eine Schrift unter dem Titel (hier ist selbige ihrem vollständigen Titel nach und mit der Eintragsnummer im Bücherverzeichnisse zu bezeichnen) im Manuscripte oder in den Satzbogen der Censur vorgelegen habe,

ausgefertigt, und dem Drucker zur Aushändigung an den Verleger, oder an denjenigen, mit welchem er sonst wegen des Druckes contrahirt hat, zugestellt.

Dieses Zeugnis heißt der Censurschein und, insofern darin zugleich des legitimirten Verlegers gedacht ist, der Censur- und Verlagschein.

Ueber Schriften, die von einem ausserhalb des Kreisdirectionsortes wohnenden Centralcensor censirt worden sind, wird der Censurschein gegen eine von dem Censor einzusendende Bescheinigung, daß er den Druck genehmigt, auch das Censurexemplar und die Censurgebühren erhalten habe, ausgefertigt und an den Censor, zur Aushändigung an den Drucker gesendet.